

Drucksache Nr.: 328/2019

Dezernat IV

Federführend: Sachgebiet  
Bauverwaltung

Anlagen: Lageplan

Az.: 212; MM-Scho

| Beratungsfolge | Termin     | Status | Behandlung           |
|----------------|------------|--------|----------------------|
| Hauptausschuss | 24.10.2019 | Ö      | zur Vorberatung      |
| Stadtrat       | 29.10.2019 | Ö      | zur Beschlussfassung |

### Widmung von Straßen im Ortsbezirk Diedesfeld gem. § 36 Landesstraßengesetz

#### Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977, in der derzeitigen Fassung, werden folgende Straßen als **Gemeindestraßen** gewidmet:

#### Im Ortsbezirk Diedesfeld:

Die Straßen

- **Studerbildstraße**, Flurst.-Nr. 506/24,
- **Steppeswiesenstraße**, Flurst.-Nr. 495/0,
- **Sommerbergstraße**, Flurst.-Nr. 528/0,
- **Taubenkopfstraße**, Flurst.-Nr. 541/0,
- **Kanzelkopfstraße**, Flurst.-Nr. 528/19,
- **Hohe-Loog-Straße**, Flurst.-Nr. 520/1

mit den Teileinrichtungen Fahrbahn und Gehwege

#### Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 LStrG gelten als öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend für die Öffentlichkeit einer Straße ist demnach ihre Widmung.

Die zu widmenden Straßen wurden bereits vor über 30 Jahren erstmalig hergestellt. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass diese zum damaligen Zeitpunkt auch förmlich gewidmet wurden. Nun ist zur rechtssicheren Erhebung von Ausbaubeiträgen eine förmliche Widmung erforderlich geworden.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Gemeinde.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 LStrG).

Neustadt an der Weinstraße, 09.10.2019

Oberbürgermeister